

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Am Großen Bruch

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA Seite 66) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA Seite 284) sowie § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Seite 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA Seite 136), hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende neue Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenbereich

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Satzung erhoben.
- (2) Für den Gebühreneinzug ist die Verbandsgemeinde Westliche Börde im Auftrag der Gemeinde Am Großen Bruch zuständig.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a. die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie beantragt wird,
 - b. die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet oder
 - c. die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (3) Die Gebühren werden als einmalige Gebühr erhoben. Erhebungszeitraum für die einmalige Gebühr ist der Zeitraum des Nutzungsrechts für die gewählte Grabstelle.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung für die Gebühr erfolgt für den Zeitraum des Nutzungsrechts der jeweiligen Grabart.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif (Anlage 1) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe im Eigentum der Gemeinde Am Großen Bruch vom 04.04.2012 außer Kraft.

Gemeinde Am Großen Bruch, den 16.03.2022

Klaus Graßhoff
Bürgermeister
der Gemeinde Am Großen Bruch

Siegel

Anlage 1

**Gebührentarif über die Benutzung des Friedhofes im Eigentum der Gemeinde Am
Großen Bruch ab 01.04.2022 bei einer Kostendeckung in Höhe von ca. 20 %**

Geb.-Nr.	Gebühregrund	Ruhefrist (Jahre)	Einmalige Gebühr (Euro)	Jahresgebühr (Euro)
1.	Kindergrabstätte	20	130,00	6,50
2.	Erd - Reihengrabstätte	20	530,00	26,50
3.	Einzel - Wahlgrabstätte	20	740,00	37,00
4.	Doppel - Wahlgrabstätte	20	1.540,00	77,00
5.	Urnenreihengrabstätte	20	200,00	10,00
6.	Urnenwahlgrabstätte	20	560,00	28,00
7.	Anonyme Urnengrabstätte	20	260,00	13,00
8.	Halbanonyme Urnengrabstätte	20	350,00	17,50
9.	GA für Einzel - Erdbestattungen mit Schriftplatte auf Rasenfläche	20	770,00	38,50
10.	GA für Doppel - Erdbestattungen mit Schriftplatte auf Rasenfläche	20	1.480,00	74,00
11.	Nutzung der Trauerhalle	100,- Euro		

Anlage 1

**Gebührentarif über die Benutzung des Friedhofes im Eigentum der Gemeinde Am
Großen Bruch ab 01.04.2022 bei einer Kostendeckung in Höhe von ca. 30 %.**

Geb.-Nr.	Gebühregrund	Ruhefrist (Jahre)	Einmalige Gebühr (Euro)	Jahresgebühr (Euro)
1.	Kindergrabstätte	20	200,00	10,00
2.	Erd - Reihengrabstätte	20	800,00	40,00
3.	Einzel - Wahlgrabstätte	20	1.120,00	56,00
4.	Doppel - Wahlgrabstätte	20	2.300,00	115,00
5.	Urnenreihengrabstätte	20	300,00	15,00
6.	Urnenwahlgrabstätte	20	840,00	42,00
7.	Anonyme Urnengrabstätte	20	400,00	20,00
8.	Halbanonyme Urnengrabstätte	20	520,00	26,00
9.	GA für Einzel - Erdbestattungen mit Schriftplatte auf Rasenfläche	20	1.160,00	58,00
10.	GA für Doppel- Erdbestattungen mit Schriftplatte auf Rasenfläche	20	2.220,00	111,00
11.	Nutzung der Trauerhalle	100,- Euro		

Anlage 1

Gebührentarif über die Benutzung des Friedhofes im Eigentum der Gemeinde Am Großen Bruch ab 01.04.2022 bei einer Kostendeckung in Höhe von ca. 40 %.

Geb.-Nr.	Gebühregrund	Ruhefrist (Jahre)	Einmalige Gebühr (Euro)	Jahresgebühr (Euro)
1.	Kindergrabstätte	20	260,00	13,00
2.	Erd - Reihengrabstätte	20	1.060,00	53,00
3.	Einzel - Wahlgrabstätte	20	1.480,00	74,00
4.	Doppel - Wahlgrabstätte	20	3.080,00	154,00
5.	Urnenreihengrabstätte	20	400,00	20,00
6.	Urnenwahlgrabstätte	20	1.120,00	56,00
7.	Anonyme Urnengrabstätte	20	520,00	26,00
8.	Halbanonyme Urnengrabstätte	20	700,00	35,00
9.	GA für Einzel - Erdbestattungen mit Schriftplatte auf Rasenfläche	20	1.540,00	77,00
10.	GA für Doppel- Erdbestattungen mit Schriftplatte auf Rasenfläche	20	2.960,00	148,00
11.	Nutzung der Trauerhalle		100,- Euro	